



Aktenzeichen: 0901-RK-3483/9-58-14360/2020

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

*- im folgenden Regulierungskammer genannt -*

durch den Vorsitzenden

Hans-Christian Pultke,

die Beisitzerin

Nadine Brück,

und die Beisitzerin

Dr. Annett Schmalenberger,

gegenüber der EVB Netze GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, vertreten durch die Geschäftsführung

*- Antragstellerin -*

am 10.06.2020 beschlossen:

1. Der Beschluss der Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt gegenüber der der EVB Netze GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, vertreten durch die Geschäftsführung, wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV vom 12.05.2020, Aktenzeichen 0901-RK-3483/9, wird wie folgend abgeändert:
  - a. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 wird abweichend vom o.g. Beschluss mit dem Wert -159.442 € statt der ursprünglich festgelegten - 159.526 € festgelegt.
  - b. Die Anlagen R1.1 – R3.1 ersetzen die mit Bescheid vom 12.05.2020 zugewandenen Anlagen R1 – R3.
2. Im Übrigen bleibt der o.g. Beschluss aufrechterhalten.
3. Diese Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei. Der Kostenentscheidung zum o.g. Bescheid wird der aktuelle Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 zugrunde gelegt.

## **Gründe**

### **I.**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Regulierungskammer Thüringen als Landesregulierungsbehörde.

### **II.**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Änderung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV i.V.m § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Der Beschluss der Regulierungskammer gegenüber der Antragstellerin wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV vom 12.05.2020, Aktenzeichen 0901-RK-3483/9, wird gemäß § 48 VwVfG abgeändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Befugnis der Rücknahme schließt die Befugnis der Änderung mit ein.

Die Voraussetzungen zur teilweisen Änderung des Ausgangsbeschlusses sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt.

Mit Beschluss vom 12.05.2020, Aktenzeichen 0901-RK-3483/9, hat die Regulierungskammer den Regulierungskontosaldo festgelegt.

Der Festlegung lag ein Ausgangsniveau in Höhe von [REDACTED] € zugrunde. Nach erneuter Prüfung ist der Festlegung des Regulierungskontosaldos und damit der Anpassung der Erlösobergrenze jedoch ein Ausgangsniveau in Höhe von [REDACTED] € zugrunde zu legen. Dadurch ergibt sich eine Änderung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 zu Gunsten der Antragstellerin in Höhe von 84 €. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Berechnung wird auf die Anlagen R und R1.1 – R3.1 verwiesen.

Der Erlass dieses Bescheides entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Änderungen erfolgen zu Gunsten der Antragstellerin und sind sowohl erforderlich als auch angemessen und verhältnismäßig.

### III.

Zur Frage der Kostentragung des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid gem. § 91 EnWG.

Zusätzliche Kosten für diesen Änderungsbescheid werden nicht erhoben, da die Antragstellerin die teilweise Rücknahme und Änderung des Ausgangsbeschlusses nicht

zu vertreten hat, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Thüringen (Hausanschrift: Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

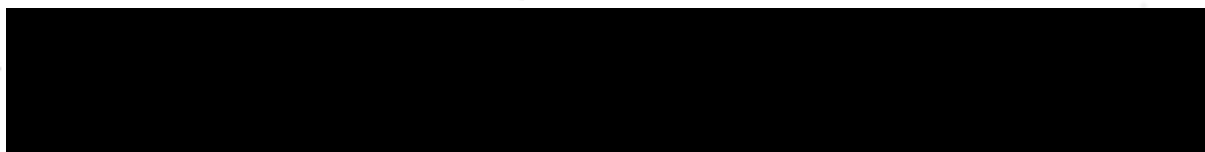
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Erfurt, den 10.06.2020

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin



Hans-Christian Pultke

Nadine Brück

Dr. Annett Schmalenberger

	A	B	C	D	E
1	<b>R1.1 Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2017</b>				
2					
3		<b>Beschreibung</b>	<b>Inhalt</b>		<b>2017</b>
4	1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		4.790.380,65
5			erzielbare Erlöse		4.950.067,82
6	2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
7			in EOG enthaltene Ansätze		
10	3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
11			in EOG enthaltene Ansätze		
12	4	Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung		0,00
13	5	Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV	tatsächlich entstandene Erlöse		
14			in EOG enthaltene Ansätze		
15	6	Sonstiges			
16			<b>Saldo aus Einzeldifferenzen (Mehrerlöse)</b>		<b>-158.082,91</b>
17					
18					
19	<b>Bestimmung des Regulierungskontosaldos</b>			<b>Netzbetreiberangaben gem. Antrag</b>	<b>Genehmigte Werte</b>
20	Jahressaldo der Einzeldifferenzen			-56.406	-158083
21				Mehrerlöse	Mehrerlöse
22	Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand			-28.203	-79.041
23	Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV			1,72%	1,72%
24	Verzinsung des Saldos			485	-1.360
25	<b>Gesamtsaldo nach Verzinsung</b>			<b>-56.891</b>	<b>-159.442</b>
26					
27	<b>Bestimmung der Annuität</b>			<b>Netzbetreiberangaben gem. Antrag</b>	<b>Genehmigte Werte</b>
28	Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017			-56.891	-159.442
29	Verzinsung für das Jahr der Antragstellung			-979	-2.742
30	Barwert (zu verteiler Betrag)			-57.870	-162.185
31	jährliche Annuität von 2019 bis 2021			-19.787	-55.455
32					
33					
34	<b>Verteilung</b>		<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
35	Anpassungsbetrag $S_t$		-55.455	-55.455	-55.455
36			Abschlag auf EOG	Abschlag auf EOG	Abschlag auf EOG

**R2.1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2017**

**Daten der Regulierungsperiode**

Vorfahrtsart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 9 Abs. 1 ARagV	█
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV	€0,00
Basissjahr [t <sub>0</sub> ]	2010
Effizienzwert [EW <sub>t</sub> ]	89,67%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 ARagV des Jahres 2010 [VPI <sub>0</sub> ]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 ARagV des Jahres 2015 [VPI <sub>15</sub> ]	105,90

**Jahresdaten**

Jahr	Verlängerungsfaktor nach § 10 Abs. 1 ARagV (V <sub>t</sub> )	Verlängerungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARagV (V <sub>t,adj</sub> )	Gemittelter sektorieller Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV (PF <sub>t</sub> )
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5676%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

**Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV**

	Werte aus Basissjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		€0,00	€0,00	€0,00	€0,00
Betriebssteuern (Nr. 3)		€0,00		€0,00	
infordersiche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)		█		█	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV (Nr. 6)		€0,00		€0,00	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARagV			€0,00		€0,00
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
Betrieb- und Tarifvertrag, Wechsel- zu Lieferersatz- und Versorgungsabgaben (Nachlass via 31.12.08) (Nr. 9)		€0,00	€0,00	€0,00	€0,00
Betriebs- und Personalsteuern (Nr. 10)		€0,00	€0,00	€0,00	€0,00
Berufsausbildung, Weiterbildung Betriebskinderdagestellen (Nr. 11)		€0,00	€0,00	€0,00	€0,00
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV (Nr. 12)		€0,00		€0,00	
Auflösung von Bilanzkontrahenten/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)			€0,00		30.596,23
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen zum Betrieb von Übertragungsnetzen, die einer wirksamen Verteilungsregulierung unterliegen (bei einem veränderten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne zuzurechnende Netzkosten))		€0,00	€0,00	€0,00	€0,00
<b>Summe</b>		€ █	€ █	€ █	€ █
<b>Saldo</b>		€ █	€ █	€ █	€ █

**Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile KA<sub>veo</sub>**

**volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARagV**

	Kosten in VK <sub>1</sub>	Erlöse in VK <sub>1</sub>	Kosten in VK <sub>2</sub>	Erlöse in VK <sub>2</sub>	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	█	█	█	█	
Kosten für Lastflusszuzug	█	█	█	█	
<b>Summe</b>	€ █	€ █	€ █	€ █	
<b>Saldo</b>	€ █	€ █	€ █	€ █	

**Differenz der volatilen Kostenanteile (VK<sub>1</sub> - VK<sub>2</sub>)**

	€ █
--	-----

**Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile**

	Werte aus Basissjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA <sub>veo</sub> - KA <sub>veo</sub>	█		
beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW <sub>t</sub>			
beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA <sub>veo</sub>	€ █		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW <sub>t</sub>			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA <sub>veo</sub>	€ █	€ █	€ █
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V <sub>t</sub>		€ █	
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V <sub>t</sub> ) x KA <sub>veo</sub>	€ █	€ █	€ █
Abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	V <sub>t</sub> x KA <sub>veo</sub>	€ █		
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KA <sub>veo</sub> + (1 - V <sub>t</sub> ) x KA <sub>veo</sub>	€ █	€ █	€ █

**Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)**

	WPI <sub>2017</sub> / WPI <sub>2010</sub>	VPI 2015		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 ARagV	VPI	100,00	105,90	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basissjahr	VPI <sub>t</sub> / VPI <sub>0</sub>		1,0590	
kumulierter gemittelter sektorieller Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	PF <sub>t</sub>	0,0773	0,0773	
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI <sub>0</sub> ) / PF <sub>t</sub>		0,9917	
Jährliche Kostenanteile K <sub>veo</sub> + K <sub>veo</sub> mit VPI und PF	(KA <sub>veo</sub> + (1 - V <sub>t</sub> ) x KA <sub>veo</sub> ) x (VPI/VPI <sub>0</sub> ) / PF <sub>t</sub>	€ █		

**Erweiterungsfaktor (EF)**

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARagV	EF <sub>t</sub>	€ █		
Erweiterung	(VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> ) / PF <sub>t</sub> + EF <sub>t</sub>	€ █		
Jährliche Kostenanteile "vmb" + "nb" mit VPI und PF, sowie EF <sub>t</sub>	(KA <sub>veo</sub> + (1 - V <sub>t</sub> ) x KA <sub>veo</sub> ) x (VPI/VPI <sub>0</sub> ) / PF <sub>t</sub> x EF <sub>t</sub>	€ █		

**Qualitätskoeffizient (Q)**

Zu- und Abnahme auf die Erlösobergrenze nach § 10 ARagV	Q <sub>t</sub>	€ █	€0,00	€ █
---	----------------	-----	-------	-----

**Saldo des Regulierungskontos (S)**

Zu- und Abnahme zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARagV	S <sub>t</sub>	€16.199,92	(€694,14)	€ 45.505,76
--	----------------	------------	-----------	-------------

**Veränderung der volatilen Kostenanteile (VK<sub>1</sub>-VK<sub>2</sub>)**

Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARagV	VK <sub>1</sub> /VK <sub>2</sub>	€ █		
--	----------------------------------	-----	--	--

**Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO)**

EO <sub>t</sub> = KA <sub>veo</sub> + KA <sub>veo</sub> + (1 - V <sub>t</sub> ) x KA <sub>veo</sub> x (VPI/VPI <sub>0</sub> ) / PF <sub>t</sub> x EF <sub>t</sub> + Q <sub>t</sub> + VK <sub>1</sub> - VK <sub>2</sub> + S <sub>t</sub>		€ █		
---	--	-----	--	--

**Sondersachverhalte**

Sondersachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		€ █		
--	--	-----	--	--

<b>Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>	EO <sub>t</sub> (Erlösobergrenze)	€ █		4.799.388,65 €
--	-----------------------------------	-----	--	----------------



	A	B	C	D	E
1	<b>R3.1 Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2017</b>				
2					
3					<b>2017</b>
4	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas			
5	1.1.1	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung			
6	1.1.2	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung			
7	1.1.3	Abrechnung			
8	1.1.4	Messung			
9	1.1.5	Messstellenbetrieb			
10	1.1.6	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV			
11	1.1.7	Vertragsstrafen			
12	1.1.8	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV			
13	1.1.9	Unterbrechbare und unterjährige Verträge			
14	1.1.10	Weitere Erlöse			
15	1.1.11	Konzessionsabgaben			
16	1.1.12	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten			
17	=	<b>Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)</b>			
18	+	Unterverprobung			
19	=	<b>Erzielbare Erlöse</b>			
20					
21					